

Satzung der **Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte und Notärztinnen e.V. (agbn)**

Verabschiedet auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung der agbn am 08.10.2022 in Murnau

§ 1 Name und Sitz

(1) ¹Der Verein führt den Namen

„Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte und Notärztinnen e.V.“,

im Weiteren **agbn** genannt.

(2) ¹Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) ¹Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2 Zweck

(1) ¹Der Verein bezweckt, die im organisierten Rettungsdienst in Bayern tätigen Ärztinnen und Ärzte als Interessensgruppe zu vereinen. ²Die Hauptschwerpunkte der Interessensvertretung betreffen zum einen die Ermöglichung einer bestmöglichen Qualifikation der angehenden bzw. aktiven Notärztinnen und Notärzte, sowie zum anderen die Erreichung geeigneter Vereinbarungen mit allen in Bayern an der Notfallmedizin beteiligten Institutionen, Organisationen, Stellen und Gremien.

(2) ¹Insofern engagiert sich der Verein im Rahmen der ehrenamtlichen Leistbarkeit auch berufspolitisch. ²Im Vordergrund stehen dabei Gremientätigkeiten und Lobbyaktivitäten auf der Landes- und Bundesebene.

(3) ¹Zur ständigen Verbesserung der Qualität in der präklinischen Notfallversorgung veranstaltet der Verein regelmäßig notfallmedizinische Seminare, Tagungen und Kongresse, in Teilmodulen eventuell auch berufsgruppenübergreifend. ²Die Organisation und Durchführung erfolgen dabei in eigener Verantwortung, ggf. auch in Kooperation mit Partner-Organisationen.

(4) ¹Der Verein fördert Beziehungen zu anderen Gesellschaften, Verbänden, Organisationen oder Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. ²Dies betrifft insbesondere auch die Berufsgruppe Notfallsanitäter.

(5) ¹In Bezug auf die präklinische Notfallversorgung vertritt die agbn ebenso die Interessen der Mitbürgerinnen und Mitbürger in Bayern.

(6) ¹Der Verein unterstützt aktiv wissenschaftliche Vorhaben auf dem Gebiet der präklinischen Notfallmedizin. ²Eine finanzielle Unterstützung ist hierbei ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). ²Er ist selbstlos tätig. ³Mittel des Vereins und sonstige Zuwendungen dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten aus ihrer Mitgliedseigenschaft keine Gewinnanteile und keine den Satzungszwecken widersprechende Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) ¹Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ²Der Ersatz von Auslagen ist in jedem Fall zulässig.

(3) ¹Das Vermögen des Vereins und seine Erträge sind ausschließlich für Satzungszwecke des Vereins zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft gliedert sich in ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft.

(2) ¹Ordentliche Mitglieder können approbierte Ärzte und Ärztinnen aller Fachgebiete sein, die das organisierte Rettungswesen in Bayern fördern und unterstützen wollen. ²Sie sollen in Bayern beruflich tätig oder zumindest wohnhaft sein.

(3) ¹Außerordentliche Mitglieder können Nicht-Ärzte und juristische Personen sein, die Zweck und Ziele des Vereins unterstützen.

(4) ¹Als außerordentliche, *beitragsreduzierte* Mitglieder können außerdem Studierende der Humanmedizin aufgenommen werden.

(5) ¹Ordentliche Mitglieder wie auch sonstige Dritte, die sich in besonders hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. ²Die Rechte und Pflichten als ansonsten *ordentliches* Mitglied bleiben davon unberührt.

(6) ¹Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. ²Wird eine ordentliche Mitgliedschaft angestrebt, ist dem Antrag eine Ablichtung der Approbationsurkunde beizufügen. ³Diese wird anschließend nicht aufbewahrt, sondern datenschutzkonform vernichtet.

(2) ¹Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. ²Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. ³Die Ablehnung bedarf keiner detaillierten Begründung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Tod eines Mitgliedes;
2. Verlust der Rechtsfähigkeit, wenn das Mitglied eine juristische Person war;

3. Austritt;
4. Streichung aus der Mitgliederliste;
5. Verlust der Approbation;
6. Ausschluss.

(2) ¹Der Austritt mittels Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft oder der Geschäftsstelle. ²Er ist nur wirksam mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

(3) ¹Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. ²In der letzten Mahnstufe ist auf diese Folge hinzuweisen. ³Die Streichung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. ⁴Sie bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Vorstandschaft.

(4) ¹Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. ³Über eine etwaige schriftliche Stellungnahme seitens des Betroffenen ist die Mitgliederversammlung inhaltlich in Kenntnis zu setzen. ⁴Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 7 Finanzierung

(1) ¹Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Zuwendungen sowie Erträgen aus Veranstaltungen.

(2) ¹Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. ²Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) ¹Die Höhe der Beiträge setzt die Vorstandschaft im Voraus für jedes Geschäftsjahr fest. ²In sozialen Notlagen kann einem *ordentlichen* Mitglied der Beitrag auf Antrag per einstimmigen Vorstandsbeschluss ermäßigt oder erlassen werden.

(4) ¹Die festgesetzten Beiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

(5) ¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Für alle Mitglieder gilt die Verpflichtung, den Verein hinsichtlich seines Satzungszweckes zu unterstützen.

(2) ¹Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen.

(3) ¹Zu Vorstandsmitgliedern können nur *ordentliche* Mitglieder gewählt werden.

(4) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

(5) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand oder der Geschäftsführung eine ladungsfähige, postalische Anschrift mitzuteilen und im Falle eine Änderung von Namen und/oder Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(6) ¹Die Mitteilung der persönlichen E-Mail-Adresse ist freiwillig. ²Die anschließende Verwendung setzt eine ausdrückliche, zweckgebundene Zustimmung voraus. ³Diese ist auf vereinsinterne Mitteilungen, vereinsinterne Umfrageaktionen sowie satzungsgemäße bzw. fristgerechte Einladungen beschränkt. ⁴Die Zustimmung zur Verwendung kann jederzeit elektronisch widerrufen werden. ⁵Eine Weitergabe der E-Mail-Adressen an Dritte ist ausgeschlossen. ⁶Einzelheiten regelt § 17 dieser Satzung.

(7) ¹Jedes Mitglied hat auf schriftlichen Antrag das Recht, in der Geschäftsstelle Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu nehmen. ²Gleiches gilt für die Protokolle der Vorstandssitzungen.

§ 9 Organe des Vereins

¹Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) ¹Eine *ordentliche* Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. ²Eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangt.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe von Versammlungsort, Datum, Zeit und vorläufiger Tagesordnung und evtl. gestellter Anträge durch Rundschreiben einberufen, wobei dieses zur Fristwahrung auch per E-Mail versandt und auf der Internetseite der agbn (www.agbn.de) veröffentlicht werden kann. ²Eine Einladung per E-Mail ist insofern zulässig und satzungskonform, solange das jeweilige Mitglied hierfür ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hat. ³Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. ⁴Das Datum des Poststempels bzw. E-Mail-Versandes genügt zur Fristwahrung.

(3) ¹Anträge zur Tagesordnung oder Beschlussvorlagen sind grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich/elektronisch an die Vorstandschaft bzw. an die Geschäftsstelle zu richten. ²Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme in die endgültige Tagesordnung. ³Gegen die ablehnende Entscheidung kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. ⁴Sie kann den von der Vorstandschaft abgelehnten Punkt auf die Tagesordnung setzen, sofern mehr als die Hälfte der als gültig abgegebenen Stimmen den Antrag stützen.

(4) ¹Einer der beiden Vorsitzenden oder einer der Stellvertreter der Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung.

(5) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied jeweils eine Stimme. ²Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

(6) ¹Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben die jeweiligen Abstimmungen in geheimer Form zu erfolgen. ²Für jede Abstimmung ist dieses Votum einzeln einzuholen.

(7) ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit *einfacher* Mehrheit der als gültig abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts Anderes vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.

³Eine Mehrheit von zwei Drittel der als gültig abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über:

1. Die Änderung der Satzung
2. Der Auflösung des Vereins
3. Die von der Regel abweichende Bestellung von Liquidatoren.

(8) ¹Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichts der Vorstandschaft
2. Die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
3. Die Entlastung der Vorstandschaft
4. Die Wahl und Abwahl von Mitgliedern der Vorstandschaft
5. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
7. Die Beschlussfassung über ein Ausschlussverfahren
8. Die Behandlung der sonstigen in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte
9. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(9) ¹Der von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorgeprüfte Kassenbericht wird den Mitgliedern vorgelegt, nachdem er vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der verwendeten Mitgliedsbeiträge überprüft wurde. ²Die Kassenprüfer werden aus dem Kreise der Mitglieder jeweils jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt, sie dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

(10) ¹Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Sie soll insbesondere enthalten:

1. Die Zahl der anwesenden Mitglieder
2. Die Tagesordnung
3. Die Abstimmungsergebnisse
4. Die Anträge mit Namen der Antragsteller
5. Die Beschlüsse in ihrem jeweiligen Wortlaut.

§ 11 Vorstandschaft

(1) ¹Die *originäre* Vorstandschaft besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:

1. Den zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
2. Den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Schatzmeister
4. Dem Schriftführer
5. Dem Fortbildungsbeauftragten.

(2) ¹Der Verein wird durch die beiden Vorsitzenden geleitet, soweit nicht primäre Legitimationen der Mitgliederversammlung berührt sind.

(3)¹Der Verein wird durch die beiden Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden i.S. v. § 26 BGB vertreten. ²Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt. ³Im Innenverhältnis gilt: Die stellvertretenden Vorsitzenden sind zur Vertretung nur bei Verhinderung der Vorsitzenden berechtigt.

(4) ¹Die Vorstandschaft soll nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zusammentreten. ²Video- und Telefonkonferenzen bzw. eine elektronische Sitzungsteilnahme der Vorstandsmitglieder sind dabei möglich. ³Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend bzw. zugeschaltet sind. ⁴Sie beschließt mit Stimmenmehrheit soweit die Satzung dazu nichts anderes bestimmt. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der die Vorstandssitzung leitet. ⁶Über ihre Beratungen führt sie ein Protokoll. ⁷Für den Verfahrensablauf im Einzelnen gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung auf Nachfrage bekanntzugeben ist. ⁸Die Vorstandschaftsmitglieder teilen sich die Aufgaben in der Weise auf, dass eine Überlastung Einzelner vermieden wird und jedes Vorstandschaftsmitglied einen bestimmten Zuständigkeitsbereich übertragen bekommt. ⁹Die Geschäftsstelle unterstützt die Vorstandsarbeit im vertraglich vereinbarten Rahmen sowie nach Ihren Möglichkeiten. ¹⁰Vorstandschaftsentscheidungen sind auch im schriftlichen wie im elektronischen Umlaufverfahren zulässig.

(5) ¹Einer der beiden Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Vorstandssitzung. ²Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden übernimmt einer der Stellvertreter den Vorsitz. ³Der Vorrang beim Vorsitz wird dem jeweils Erstgewählten Vorsitzenden bzw. Vertreter gewährt. ⁴Die Stellvertreter dürfen im Innenverhältnis nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des zu Vertretenden von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

(6) ¹Bei Gefahr im Verzuge sind die Vorsitzenden berechtigt, auch in Angelegenheiten, die dem Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft unterfallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. ²Diese Maßnahmen bedürfen jedoch ausnahmslos der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(7) ¹Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft die Vereinsführung und Vereinsgeschäfte übernommen hat.

(8) ¹Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines einzelnen Vorstandschaftsmitgliedes erfolgt die Nachwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(9) ¹Die Vorstandschaft kann per einstimmigen Beschluss einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. ²Die Mitgliedschaft ist darüber entsprechend in Kenntnis zu setzen. ³Mit einem etwaigen Ehrenvorsitz sind grundsätzlich keinerlei gesonderte Legitimationen nach innen oder außen verknüpft.

(10) ¹Die Haftung der Vorstandschaft ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Wahl der Vorstandschaft

(1) ¹Wahlen und zur Wahl stehende Kandidaten müssen in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein. ²Entsprechende Kandidaten-Vorschläge sind der Vorstandschaft oder Geschäftsstelle bis spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ³Vorschlagsrecht haben hierbei nur *ordentliche* Mitglieder.

(2) ¹Ein Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählt.

(3) ¹Die Wahlperiode für die Vorstandschaft beträgt jeweils drei Jahre. ²Sie ist nicht an das Geschäftsjahr-Ende gekoppelt. ³Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) ¹Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln in getrennten Wahlgängen sowie in offener Abstimmung und in absteigender Reihenfolge von der Mitgliederversammlung gewählt: Beginnend mit dem *erstgewählten* Vorsitzenden, sodann *zweitgewählten* Vorsitzenden, danach dem *erstgewählten* stellvertretenden Vorsitzenden und anschließend *zweitgewählten* stellvertretenden Vorsitzenden, und weiter mit dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Fortbildungsbeauftragten. ²Die Wahl erfolgt jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) ¹Eine geheime Wahl ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen.

(6) ¹Die Wahl kann auch *en bloc* für alle Kandidaten erfolgen, sofern es keine Gegenkandidaten gibt. ²Dazu ist in der Mitgliederversammlung ein Antrag zu stellen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen.

(7) ¹Stellen sich für ein Vorstandsamt mehrere Kandidaten zur Wahl, so gilt die Person mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. ²Eine einfache Mehrheit hat derjenige Kandidat, der mehr Stimmen oder Anteile auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit. ³Stimmenthaltungen gelten dabei wie ungültige oder nicht abgegebenen Stimmen. ⁴Sofern ein Kandidat diese einfache Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

(8) ¹Der neu gewählte Vorstand konstituiert sich binnen vier Wochen nach der Wahl.

(9) ¹Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 11 Ziffer 8 vorzeitig aus, so findet bei der nächsten *ordentlichen* Mitgliederversammlung eine Zuwahl statt. ²Die Amtsdauer des nächstgewählten Mitglieds des Vorstandes beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(10) ¹Der Vorstand kann per einstimmigen Beschluss *ordentliche* wie auch *außerordentliche* Mitglieder in die Vorstandschaft kooptieren und ebenso wieder abberufen. ²Kooptierte Mitglieder haben lediglich beratende Funktion und damit kein Stimmrecht bei den Vorstandsbeschlüssen. ³Die Anzahl der kooptierten Mitglieder soll die Zahl *Drei* nicht überschreiten. ⁴Die Kooptierung endet jeweils mit der Wahlperiode der entsprechend amtierenden Vorstandschaft. ⁵Ein Anrecht auf eine Kooptierung besteht nicht.

§ 13 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

(1) ¹Eine vorzeitige Abwahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern ist möglich. ²Dazu bedarf es einer schriftlichen 10 % der *ordentlichen* Mitglieder an die Vorstandschaft oder die Geschäftsstelle. ³Dieser ist ausreichend schriftlich zu begründen, durch die entsprechende Anzahl von Unterzeichnenden zu legitimieren sowie im Rahmen der behandelnden Mitgliederversammlung zu erläutern. ⁴Ist eine Mitgliederversammlung bereits anberaumt, wird über die Abwahl auf dieser Mitgliederversammlung abgestimmt. ⁵Für die jeweilige Abwahl ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. ⁶Voraussetzung ist, dass mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. ⁷Für den oder die Abgewählten ist noch auf derselben Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. ⁸Die Amtsdauer des bzw. der nachgewählten Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des bzw. der Ausgeschiedenen.

(2) ¹Ist zu dem Zeitpunkt des Einganges des Antrages gemäß Ziffer 1 eine ordentliche Mitgliederversammlung noch nicht anberaumt, ist von einem der beiden Vorsitzenden innerhalb von sechs Wochen eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Für diese *außerordentliche* Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften in Ziffer 1 entsprechend.

(3) ¹Wird das Quorum (Anwesenheit von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Ziffer 1 S. 5) nicht erreicht, ist von einem der beiden Vorsitzenden innerhalb von sechs Wochen eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Diese beschließt dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist. ³Für den oder die Abgewählten ist noch auf derselben außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. ⁴Die Amtsdauer des bzw. der nachgewählten Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des bzw. der Ausgeschiedenen.

§ 14 Geschäftsführung

(1) ¹Zur Erfüllung der laufenden Geschäfte kann der Vorstandschaft eine geschäftsführende Person (Geschäftsführerin/Geschäftsführer) bestellen. ²Diese(r) handelt im Auftrag des Vorstandes und ist keine besondere Vertreterin im Sinne von § 30 BGB. ³Als Bestellungs voraussetzung muss weder eine *ordentliche* noch *außerordentliche* Mitgliedschaft bestehen. ⁴Die Bestelldauer-/periode ist dabei ausdrücklich nicht an die Wahlperioden der Vorstandschaft gekoppelt.

(2) ¹Die Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Person sind in der Bestellung schriftlich festzulegen. ²Sie nimmt an den Sitzungen der Vorstandschaft mit beratender Stimme teil. ³Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(3) ¹Die geschäftsführende Person hat der Vorstandschaft über ihre Tätigkeit in geeigneter Weise laufend zu berichten.

§ 15 Ausschüsse

(1) ¹Die Vorstandschaft kann per Mehrheitsentscheidung zur Vorbereitung seiner Beschlüsse zu Vereinszwecken berührenden Themen beratende Ausschüsse einsetzen.

(2) ¹Zu Mitgliedern eines Ausschusses können neben Vereinsmitgliedern auch externe Dritte bestellt werden. ²Den Vorsitz übt i.d.R. ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied aus.

(3) ¹Den Ausschüssen sollen in der Regel nicht mehr als fünf Personen angehören. ²Ihre Bestellung endet in jedem Fall mit der Amtszeit der jeweiligen Vorstandschaft. ³Ein Anrecht auf Berufung in einen Ausschuss besteht nicht.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Sie bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. ³Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden,

ihre Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen den bayerischen Landesorganisationen des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, der Johanniter-Unfallhilfe und dem Malteser-Hilfsdienst jeweils zu gleichen Teilen zu.

(3) ¹Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 17 Datenschutz

(1) ¹Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) ¹Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) ¹Den Organen des Vereins, der Geschäftsführung oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ²Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) ¹Die Aufgabe der Datenschutzverantwortlichen Person im Sinne der DS-GVO wird von der jeweils Geschäftsführenden Person übernommen.

(5) ¹Zur Unterstützung/Auditierung kann ein (ext.) Datenschutzberater hinzugezogen werden.

§ 18 Inkrafttretung

¹Diese Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. ²Sie wird damit auch für die bereits amtierende Vorstandschaft in allen Teilen wirksam. ³Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen oder Ergänzungen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind, ermächtigt.

Murnau, den xx.xx.2022